

GZ 10.000/11-Bu/1993

Sachbearbeiter:  
ORev.WIED  
Tel.: 53120-2167

Einhebung und Abrechnung der  
Ersätze für Nebenkosten bei  
Dienst- und Naturalwohnungen

Rundschreiben Nr. 116/1993

Verteiler: N  
Sachgebiet: Personalwesen, Budget- und Rechnungswesen  
Inhalt: Terminisierung von Vorlagen  
Geltung: unbefristet  
Rechtsgrundlage: Gehaltsgesetz 1956 igF

An alle  
anweisungsermächtigten Organe  
des Bundesministeriums für  
Unterricht und Kunst

Die entsprechend den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes §§ 24a bis 24c für nach dem BDG oder vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen überlassene oder zugewiesene Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten u.a. zu leistenden Ersätze für Nebenkosten (Heizung, Warmwasser, ...) werden seit

1.Jänner 1988 im Besoldungsverfahren vom gesetzlichen Nettobezug des Wohnungsbenützers einbehalten.

Die für die einzelnen Wohnungsbenützer anteilige Berücksichtigung der im Kalenderjahr angefallenen Betriebs- (Neben)kosten im Rahmen der Bundesbesoldung erfolgt aufgrund der von der Dienststellenleitung bis spätestens 30. April des Folgejahres der ho. Buchhaltung vorzulegenden Abrechnung.

Diese ist auf der Grundlage der in der jeweiligen Wohnungs-  
Zuweisung (Bescheid oder Dienstgebererklärung) bestehenden  
Vorgaben für jede einzelne Dienst- und Naturalwohnung zu  
erstellen.

Kostenersätze für Einbettzimmer (vormals Ledigenunterkünfte)  
bleiben dzt. von dieser Regelung unberührt; ebenso die  
gegenüber der jeweils zuständigen  
Bundesgebäudeverwaltungsdienststelle zu leistenden  
Kostenersätze.

Die Rundschreiben Nr. 333/1979, GZ. 10.000/6-Bu/79 vom  
12.September 1979 und Nr. 345/1983, GZ 10.000/7-Bu/83 vom  
21.November 1983 sind außer Kraft gesetzt, werden durch das  
gegenständliche Rundschreiben ersetzt und verlieren somit auch  
in materieller Hinsicht ihre Gültigkeit.

Wien, 20. Dezember 1993  
Für den Bundesminister:  
HEJTMANEK

F.d.R.d.A.: